



Handbuch

Projekttag mit Planspiel

EUROPER III Europäische Perspektiven zur Asylpolitik

INHALTSVERZEICHNIS

HANDBUCH	1
GLOSSAR	3
EINFÜHRUNG	6
DIE AUFNAHMERICHTLINIE.....	7
STREITPUNKTE: ARBEITSMARKT UND UNTERKUNFT	9
DAS ORDENTLICHE GESETZGEBUNGSVERFAHREN	13
ÄNDERUNGSANTRÄGE	15
ABSTIMMUNGSREGELN	16
ROLLEN UND AUFGABEN	18
RAUM FÜR NOTIZEN.....	22
KONTAKT UND IMPRESSUM	24

GLOSSAR

Asyl

Asyl ist eine Form des Schutzes, die ein Staat einer Person innerhalb seines Gebietes gewährt, wenn der Person in ihrem Herkunfts- und/oder Wohnsitzland aus folgenden Gründen Verfolgung droht: Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Meinung.

Asylbewerber*in / Asylsuchende*r

Asylbewerber*innen sind Personen, die einen Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgte gestellt haben, deren Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aber noch nicht abgeschlossen sind. Bis zum Antrag gilt man als Asylsuchende*r.

Aufnahmeeinrichtung

Eine Aufnahmeeinrichtung ist eine Sammelunterkunft für Asylsuchende.

Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren gilt in allen Mitgliedsstaaten der EU sowie der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein. Die wichtigste Regel des Dublin-Verfahrens ist, dass ein*e Schutzsuchende*r in dem europäischen Staat Asyl beantragen muss, in den er*sie nachweislich zuerst eingereist ist. Nur unbegleitete Minderjährige haben das Recht dort aufgenommen zu werden, wo sie sich aufhalten, oder zu ihrer Familie zu reisen, wenn diese sich in einem anderen europäischen Land befindet.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat das Initiativrecht inne. Das bedeutet, dass sie alleine dafür zuständig ist. Vorschläge für neue Rechtsvorschriften zu machen. Die Beschlüsse des Europäischen Parlaments und des Rates werden von der Kommission umgesetzt.

Europäisches Parlament (EP)

Das EP ist das gemeinsame Parlament der EU-Mitgliedstaaten. Das EP wird alle fünf Jahre neu gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten, die aus einem Land kommen, hängt von der Größe des jeweiligen Landes ab: je größer, desto mehr Abgeordnete. Gemeinsam mit dem Ministerrat (s.u.) beschließt das Parlament Gesetze und entscheidet über die Finanzen der EU.

Flüchtling

Flüchtling ist eine Person, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention nach einem abgeschlossenen Asylverfahren Flüchtlingschutz erhalten hat. Gründe für diesen Schutz können Angst vor Verfolgung aufgrund von Herkunft, politischer Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein.

Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS)

Seit 1999 arbeitet die EU am GEAS. Heutiges Kernelement ist die EU-weite Angleichung der Schutz- und Aufnahmenormen. Diese Normen sollen sicherstellen, dass in der gesamten EU gleiche Mindeststandards für Asylsuchende gelten.

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Die GFK legt Mindestanforderungen für die Behandlung von Personen fest, die die nötigen Voraussetzungen für den Schutz als Flüchtlinge erfüllen. Neben allen EU-Staaten haben weitere 119 Staaten die GFK unterzeichnet.

Integration

Integration ist ein dynamischer Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens aller Zuwanderer*innen und allen Menschen, die in Staaten leben, in die es Zuwanderung gibt. Ziel von Integration ist es, alle Menschen in die Gesellschaft einzubeziehen.

Migrant*in

Migrant*innen sind Personen, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft an einen anderen Ort verlegen. Dies kann sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Landes geschehen.

Populismus

Es gibt keine einheitliche Definition von Populismus. Dennoch gibt es einige Merkmale, die sich dem Populismus zuordnen lassen: Populist*innen betonen den Gegensatz zwischen Eliten und dem Volk. Sie erheben für sich den Anspruch, auf der Seite des Volkes zu stehen. Allerdings gibt es seitens der Populist*innen oft keine eigenen Lösungen für bestehende Probleme.

Ministerrat, Rat der Europäischen Union

Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten sind im Ministerrat vertreten. Pro Land nimmt jeweils ein*e Minister*in an den Sitzungen teil. Welche*r Minister*in das ist, hängt davon ab, in welchem Bereich Entscheidungen getroffen werden: Handelt es sich beispielsweise um eine Angelegenheit der Außenpolitik, treffen sich alle Außenminister*innen. Aufgaben des Ministerrates sind u.a. die Festlegung und Koordinierung der Politik gemäß der europäischen Verträge.

Schengenraum

Der Schengenraum basiert auf dem Schengenabkommen, das von 26 Staaten (alle EU-Mitgliedsstaaten außer Irland und Großbritannien und Island, Norwegen, Liechtenstein und Schweiz) unterschrieben wurde. Es besagt, dass innerhalb des Schengenraums freier Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Gütern und Kapital herrscht. So können Grenzen innerhalb des Schengenraums ohne Passkontrollen überschritten werden.

Unterbringungszentrum

Ein Unterbringungszentrum ist eine Sammelunterkunft für Asylbewerber*innen.

EINFÜHRUNG

Herzlich willkommen zu den Projekttagen über die europäische Asylpolitik! Während des Planspiels werden Sie in die Rolle von Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Minister*innen im Rat der Europäischen Union schlüpfen und über ein Gesetz zur EU-Asylpolitik verhandeln.

Obwohl Asylpolitik schon seit den 1990ern auf der europäischen politischen Agenda steht, ist das Thema auch heute noch hochaktuell. Viele EU-Regelungen, die in den letzten Jahrzehnten eingeführt wurden, müssen an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Ganz oben auf der Agenda steht hierbei die Aufnahme und Integration von Asylbewerber*innen, die in EU-Mitgliedstaaten Schutz vor Verfolgung suchen. Wo sollen Asylbewerber*innen untergebracht werden und ab wann dürfen sie einer Arbeit nachgehen? Diese Fragen gilt es, im Planspiel zu diskutieren und zu verhandeln!

DIE AUFNAHMERICHTLINIE

Im Planspiel werden Sie ein EU-Gesetz, oder, genauer gesagt, einen **Rechtsakt** der EU, verhandeln. Ein Rechtsakt kann verschiedene Formen annehmen. Dabei sind **Richtlinien** Rahmenvorgaben für EU-Mitgliedstaaten, die den Staaten inhaltlichen Spielraum für die Umsetzung lassen. Im Planspiel werden Sie die derzeit EU-weit geltende

Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (kurz: Aufnahme richtlinie)

neu verhandeln.

In der Aufnahme richtlinie sind Mindeststandards für die Behandlung und die Unterbringung von Asylbewerber*innen festgelegt. Das heißt, alle Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, diese Standards einzuhalten. So ist zum Beispiel festgelegt, dass minderjährige Asylbewerber*innen spätestens nach drei Monaten zur Schule gehen und dass Asylbewerber*innen medizinisch notversorgt werden müssen. Mitgliedstaaten dürfen aber auch über die, in der Regelung hinausreichenden festgelegten Mindeststandards, eigene Regelungen treffen, also Maßnahmen einführen, die die Lebensumstände für Asylbewerber*innen noch weiter verbessern, als es in der Richtlinie vorgeschrieben ist.

Neuverhandlungen

Im Juli 2016 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Reform der Aufnahme richtlinie vor, um eine fairere und humanere europäische Asylpolitik zu schaffen.

Die aktuelle Richtlinie gibt vor, dass Asylbewerber*innen, neun Monate nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Europäische Kommission schlägt nun vor, die Wartezeit auf sechs Monate zu verkürzen, sodass sich Asylbewerber*innen früher auf Stellenangebote bewerben können.

Um die Integration von Asylbewerber*innen zu verbessern, strebt die Europäische Kommission zudem die Unterbringung in Wohnungen an. Während es in der aktuellen Richtlinie keinerlei Beschränkungen gibt, schlägt die Europäische Kommission nun vor, dass eine Unterbringung in Sammelunterkünften nur für eine Übergangszeit gestattet sein sollte und danach eine Unterbringung in Wohnungen erfolgen muss.

Kommissionsvorschlag

1. Zugang zum Arbeitsmarkt nach sechs Monaten
2. Übergangslösung mit zeitlicher Begrenzung für Sammelunterkünfte

STREITPUNKTE: ARBEITSMARKT UND UNTERKUNFT

Für die Verhandlungen stehen also zwei Streitpunkte auf der Agenda: der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber*innen und die Unterbringung von Asylbewerber*innen. Diese beiden Themenpunkte sind für die Integration von Asylbewerber*innen von großer Bedeutung und sorgen für reichlich Gesprächs- und Sprengstoff zwischen der Europäischen Kommission, den einzelnen Mitgliedstaaten und den Fraktionen des Europäischen Parlaments.

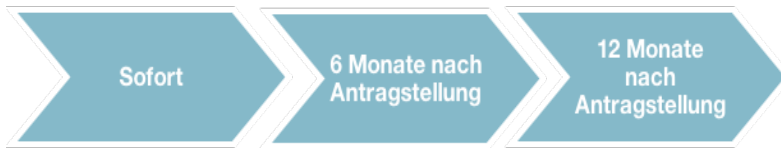
Streitpunkt I: Zugang zum Arbeitsmarkt

Ohne Arbeit kein selbst verdientes Geld und somit eine hohe finanzielle Abhängigkeit vom Staat – was für die Bürger*innen eines Staates gilt, gilt auch für Asylbewerber*innen. Somit ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber*innen sowohl im Interesse der Bewerber*innen als auch des Aufnahmelandes: Asylbewerber*innen können selbstständig für sich sorgen, sich leichter integrieren und der Staat wird durch geringere Sozialleistungen entlastet.

Generell stehen Asylbewerber*innen Sozialhilfeleistungen zu, die aber häufig sehr weit unter dem regulären Satz für Staatsangehörige liegen. Allerdings steht die Frage im Raum, inwiefern in Zeiten von finanziellen Engpässen und hoher Arbeitslosigkeit in einigen EU-Mitgliedstaaten die Prioritäten verteilt sind. So ist beispielsweise zurzeit jede*r dritte jugendliche Spanier*in unter 25 Jahren arbeitslos.

Da liegt es nahe, dass sich einige Mitgliedstaaten zunächst um die Arbeitslosigkeit der eigenen Bevölkerung kümmern und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber*innen nicht öffnen wollen.

Zur Frage „Ab wann sollten Asylbewerber*innen Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen?“ gibt es drei unterschiedliche Positionen:



Streitpunkt II: Unterbringung

Es gibt eine Vielzahl an Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber*innen, die von Containern über ehemalige Kasernen bis hin zu ungenutzten Hotels reicht.

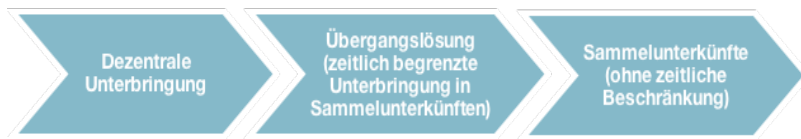
Eine zentrale Art der Unterbringung ist für die Staaten meist kosteneffizient. Darüber hinaus sind die Bearbeitung der Asylanträge und die Betreuung der Asylbewerber*innen in Sammelunterkünften besser zu organisieren. Auch ist es oft schwierig, eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen zu rechtfertigen, wenn viele Antragssteller*innen ohnehin nicht im Land bleiben.

Hygiene und Privatsphäre sind in den Sammelunterkünften aber oft mangelhaft, wobei es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Teilweise sind die Bedingungen allerdings so schlecht, dass man nicht mehr von einem menschenwürdigen Leben sprechen kann. Die entfernte Lage vieler Unterkünfte von Städten oder Ortschaften hindert die Asylbewerber*innen zudem an der Integration in die Aufnahmegesellschaft.

Als Konsequenz fordern viele Menschenrechtsorganisationen die Abschaffung von Sammelunterkünften und die Unterbringung in gewöhnlichen Wohnungen. Dadurch würde den Asylbewerber*innen eine selbstbestimmtere Lebensweise ermöglicht und ihre Integration gefördert, da sie am Leben als Stadt- oder Dorfbewohner*in teilnehmen könnten. Allerdings ist die Unterbringung in Wohnungen

teurer und bezüglich der sozialen und rechtlichen Betreuung aufwendiger als in einer Sammelunterkunft. Und da in Teilen der Bevölkerung großes Misstrauen gegenüber Asylbewerber*innen herrscht, könnte die Unterbringung in Ballungszentren – ob in Einzel- oder in Sammelunterkünften – die Nichtakzeptanz gegenüber Asylbewerber*innen noch verstärken. Dies kann im schlimmsten Fall zu Übergriffen gegen Asylbewerber*innen führen.

Zur Frage „Wie sollten Asylbewerber*innen untergebracht werden?“ gibt es drei unterschiedliche Positionen:



DAS ORDENTLICHE GESETZGEBUNGSVERFAHREN

In der EU verabschieden die Europäische Kommission (KOM), das Europäische Parlament (EP) und der Rat der Europäischen Union (RAT) in einem komplexen Verfahren europäische Rechtsakte. Bei diesem **Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** teilen sich das EP und der RAT die Legislativbefugnis. Dies hat zur Folge, dass beide Institutionen den Änderungen zustimmen müssen.

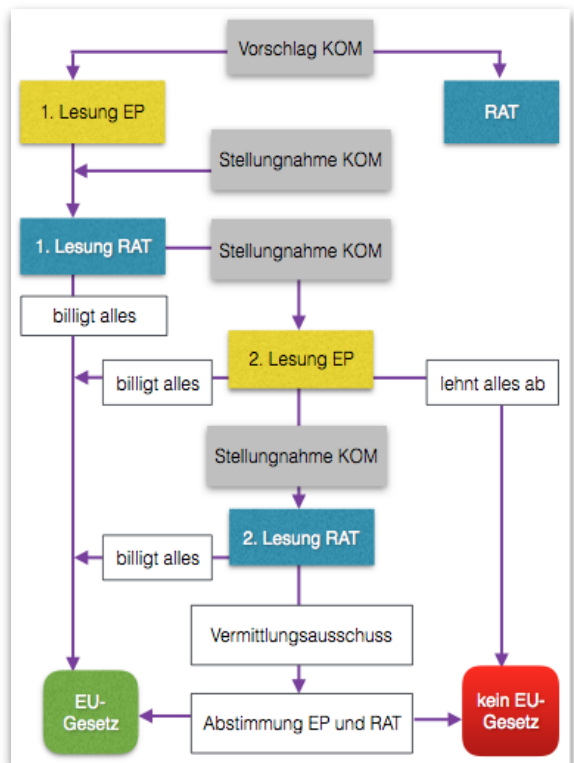
Das Verfahren beginnt bei der KOM, die dem EP und dem RAT einen Gesetzesvorschlag unterbreitet. Das EP diskutiert diesen Vorschlag und übermittelt die Ergebnisse seiner Verhandlungen in der Form von Änderungsanträgen an den RAT.

Danach gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Billigt der RAT die Änderungsanträge des EPs, ist der Rechtsakt erlassen.
- Stimmt der RAT nicht zu, muss er anhand von Änderungsanträgen einen eigenen Gemeinsamen Standpunkt festlegen, der wiederum dem EP und der KOM übermittelt wird. Das EP kann den Gemeinsamen Standpunkt des RATs akzeptieren (dann ist der Rechtsakt erlassen), ihn gänzlich ablehnen (dann ist der Rechtsakt gescheitert) oder erneut Änderungen vornehmen.

- Bei erneuten Änderungen stimmt der RAT wieder über die Änderungsanträge des EPs ab. Dabei muss der RAT, falls die KOM die Änderungen des EPs ablehnt, einstimmig zustimmen, um den Rechtsakt zu erlassen.

Ist der RAT mit den neuen Änderungen des EPs nicht einverstanden, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. Wenn sich der Ausschuss auf eine Kompromisslösung einigt, wird über diesen Vorschlag im EP und im RAT abgestimmt. Stimmen beide Institutionen dem Vorschlag zu, ist der Rechtsakt erlassen. Lehnt eine Institution den Vorschlag ab, ist die Initiative endgültig gescheitert.



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Änderungsanträge sind die Gesetzesvorschläge, die Sie in den Verhandlungen ausarbeiten und zur Abstimmung bei der Präsidentschaft im EP und im RAT einreichen.

Regeln für Änderungsanträge

- Änderungsanträge sollten sich darauf beschränken, was im Wortlaut später in der Richtlinie stehen soll.
- Keine Begründungen oder Argumente
- Keine Formulierungen wie „Wir sind der Meinung, dass ...“

Beispiel eines Änderungsantrags (zu einer anderen Richtlinie)

Änderungsantrag zu Streitpunkt I der EVP- und S&D Fraktionen

„Direktzahlungen werden um 20 Prozent gekürzt.“

ABSTIMMUNGSREGELN

Im Planspiel gibt es zwei Arten von Abstimmungen: über einzelne Änderungsanträge und über einen Entwurf in seiner Ganzheit (Abstimmung im Paket).

Abstimmung über Änderungsanträge

Änderungsanträge werden nach einfacher oder absoluter Mehrheit mit Handzeichen abgestimmt:

- Wer stimmt für diesen Änderungsantrag?
- Wer stimmt gegen diesen Änderungsantrag?
- Enthaltungen?

Die Abstimmungen sind unabhängig voneinander: Das heißt, Sie müssen sich nicht für einen Antrag entscheiden, sondern können für jeden Antrag unabhängig mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Für eine **einfache Mehrheit** werden mehr Ja- als Neinstimmen benötigt. Somit muss mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen eine Ja-Stimme sein, um einen Änderungsantrag anzunehmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei einer **absoluten Mehrheit** muss mehr als die Hälfte aller möglichen Stimmen eine Ja-Stimme sein, damit ein Änderungsantrag angenommen wird. Enthaltungen werden somit faktisch zu Nein-Stimmen. Sobald ein Änderungsantrag angenommen ist, wird über keinen weiteren Änderungsantrag mehr abgestimmt.

Abstimmung im Paket

Hat eine Institution Änderungsanträge beschlossen, wird über diese Änderungsanträge in der anderen Institution im Paket abgestimmt. Im Europäischen Parlament geschieht dies anhand der einfachen Mehrheit, beziehungsweise im fortgeschrittenen Verlauf des Ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit absoluter Mehrheit, während der Rat der Europäischen Union mit *qualifizierter Mehrheit* über Änderungsanträge des Europäischen Parlaments abstimmt. Dies bedeutet, dass mindestens 55 Prozent der Mitgliedstaaten (EU 28: 15 der 28 Mitgliedstaaten; EU 27: 14 der 27 Mitgliedstaaten) zustimmen müssen, um die Änderungsanträge anzunehmen. Zusätzlich müssen die zustimmenden Mitgliedstaaten mindestens 65 Prozent der Gesamtbevölkerung der EU vertreten.

Die *qualifizierte Mehrheit* wird im Rat der Europäischen Union auch angewendet, um in der ersten Lesung den Gemeinsamen Standpunkt festzulegen. Das heißt, im Rat der Europäischen Union werden Änderungsanträge zuerst einzeln mit einfacher Mehrheit abgestimmt, um dann – nachdem für alle Streitpunkte ein Änderungsantrag festgelegt ist – noch einmal mit qualifizierter Mehrheit über die Änderungsanträge im Paket abzustimmen.

ROLLEN UND AUFGABEN

Während des Planspiels sind Sie ein*e Akteur*in mit einer bestimmten Rolle. Welche Rolle Sie vertreten, finden Sie in Ihrem persönlichen Rollenprofil, in dem sowohl Ihre Persönlichkeit als auch Ihre Positionen zu den Streitpunkten erklärt sind.

Bestimmte Rollenprofile übernehmen zudem das Amt der Präsidentschaft des Europäischen Parlaments beziehungsweise der Präsidentschaft des Rats der Europäischen Union. Mit diesen Ämtern und Rollen sind besondere Aufgaben verbunden.

Präsidentschaft

Die Präsidentschaft, das heißt der*die Präsident*in und der*die Vizepräsident*in, übernimmt die Leitung und Moderation der Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments, beziehungsweise der Sitzungen des Rats der Europäischen Union. Sie ruft einzelne Redner*innen auf und erteilt diesen das Wort. Die Präsidentschaft führt eine Redeliste und achtet so auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen. Eine wichtige Aufgabe der Präsidentschaft ist außerdem die Leitung der Abstimmungen: Sie stellt die Änderungsanträge vor, moderiert die Abstimmungen und zählt die Stimmen aus.

Checkliste für die Präsidentschaft des Europäischen Parlaments

Erste Lesung EP:

1. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu beginnen
2. Vorstellung der Präsidentschaft, Meldungen im Plenum erklären
3. Kommissionsvorschlag vorstellen
4. Fraktionssitzungen einläuten
5. Kommission begrüßen – begründet ihren Vorschlag
6. Abstimmung über KOM-Vorschlag (einfache Mehrheit)
7. **Verhandlungen, beide Streitpunkte nacheinander:**
 - Vorstellung
 - Diskutieren lassen
 - Informelle Verhandlungen einläuten, um Änderungsanträge schreiben zu lassen
 - Änderungsanträge vorstellen, abstimmen (einfache Mehrheit) und Stimmen auszählen
8. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu schließen

Zweite Lesung EP:

1. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu beginnen
2. Ratspräsidentschaft begrüßen – stellt den Gemeinsamen Standpunkt vor
3. Kommission begrüßen – nimmt Stellung zum Gemeinsamen Standpunkt
4. Abstimmung über Gemeinsamen Standpunkt (einfache Mehrheit)
5. **Verhandlungen (s.o.)**
 - Abstimmungen mit absoluter Mehrheit
6. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu schließen

Checkliste für die Präsidentschaft des Rats der Europäischen Union

Sitzung des Rats:

1. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu beginnen
2. Vorstellung der Präsidentschaft, Meldungen im Plenum erklären
3. Kommissionsvorschlag vorstellen
4. Vorstellungsrunde einläuten
5. Kommission begrüßen – begründet ihren Vorschlag
6. ***Vorverhandlungen, nacheinander beide Streitpunkte:***
 - Vorstellung
 - Diskutieren lassen
7. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu schließen

Erste Lesung Rat:

1. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu beginnen
2. EP-Präsidentschaft begrüßen – stellt Änderungsanträge vor
3. Kommission begrüßen – nimmt Stellung zu den Änderungsanträgen
4. Abstimmung über Änderungsanträge (qualifizierte Mehrheit)
5. ***Verhandlungen***
 - Diskutieren lassen
 - Informelle Verhandlungen einläuten, um Änderungsanträge schreiben zu lassen
 - Änderungsanträge vorstellen, abstimmen (einfache Mehrheit per Handzeichen) und Stimmen auszählen
 - Abstimmung über das gesamte Paket mit qualifizierter Mehrheit
6. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu schließen

Checkliste für die Präsidentschaft des Rats der Europäischen Union

Zweite Lesung Rat:

1. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu beginnen
2. EP-Präsidentschaft begrüßen – stellt Änderungsanträge vor
3. Kommission begrüßen – nimmt Stellung zu den Änderungsanträgen
4. Kurze Diskussion einläuten
5. Abstimmung über Änderungsanträge (qualifizierte Mehrheit)
 - *Falls die KOM die Änderungsanträge des EP ablehnt, muss der Rat einstimmig den Änderungsanträgen des EP zustimmen, um das EU-Gesetz zu erlassen*
6. Läuten der Glocke, um die Sitzung zu schließen

Vertreter*innen der Europäischen Kommission

Die Vertreter*innen der Europäischen Kommission eröffnen durch den Kommissionsvorschlag das Gesetzgebungsverfahren und erläutern den Vorschlag sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat der Europäischen Union. Auch nehmen sie an den Sitzungen beider Institutionen teil und können so die Verhandlungen in beiden Institutionen beeinflussen. Sie nehmen Stellung zu den jeweiligen Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union und können als Vermittler*innen agieren.

RAUM FÜR NOTIZEN

KONTAKT UND IMPRESSUM

Das Projekt EUROPER III Europäische Perspektiven zur Asylpolitik wird in Form einer Projektpartnerschaft durchgeführt.

Projektpartner:

EUROSOC#DIGITAL gGmbH
Moosdorfstraße 7-9
12435 Berlin
www.eurosoc-digital.org

GEKO Gesellschaft für Europa- und Kommunalpolitik e.V.
Friesenstr. 11
10965 Berlin
www.geko-bb.de

Bei Interesse und auch für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Mareike Meyer
mmeyer@eurosoc-digital.org
Tel. 030 202396 150

Eva Grosser
grosser@geko-bb.de
Tel. 030 39209 20



Kofinanziert durch das
Programm Erasmus+
der Europäischen Union